

Satzung des Krebsverbandes Baden-Württemberg e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 5. Juli 2017

Inhalt:

- § 1** Name, Sitz und Geschäftsbereich

- § 2** Zweck des Verbandes

- § 3** Mitgliedschaft

- § 4** Mittelbeschaffung und Mittelverwendung

- § 5** Organe des Verbandes

- § 6** Mitgliederversammlung

- § 7** Vorstand

- § 8** Geschäftsführender Vorstand

- § 9** Vertretung des Verbandes

- § 10** Ehrenmitgliedschaft

- § 11** Geschäftsjahr

- § 12** Rechnungsprüfung

- § 13** Auflösung des Verbandes

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsbereich

Der Verein (Verband) führt den Namen

„Krebsverband Baden-Württemberg e. V.“ Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“ im Namen.

Der Geschäftsbereich dieses Verbandes umfasst das Land Baden-Württemberg.

Neben der Geschäftsstelle des Verbandes können Nebenstellen zur Erfüllung des Verbandszweckes errichtet werden.

§ 2

Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist:

1. Information und Beratung über Entstehung, Prävention, Früherkennung, Diagnostik, Therapie und Nachsorge bei Krebserkrankungen
2. Förderung von Strukturen der Selbsthilfe und Selbsthilfegruppen nach Krebs
3. Förderung der Krebsvorsorge und -früherkennung
4. Gewährung von Hilfen und Beratung in Einzelfällen
5. Unterstützung patientenorientierter Forschung und Strukturentwicklung
6. Vernetzung von Tumorzentren und onkologischen Einrichtungen.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zugunsten der Allgemeinheit und zur Förderung der Gesundheit.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sein, wie das Land, Gemeinden, Landkreise, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, Sozialversicherungsträger und deren Verbände, Sozialhilfeträger, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und vergleichbare Einrichtungen, Kliniken, onkologische Schwerpunktpraxen und Selbsthilfegruppen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch deren Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verband. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verband ausschließen, wenn es den Interessen des Verbandes gröblich zuwiderhandelt oder seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

§ 4

Mittelbeschaffung und Mittelverwendung

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, Zuwendungen, Zuschüsse, Spenden und Sammlungen aufgebracht.
- (2) Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Seine Höhe bestimmt das Mitglied selbst.
- (3) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.
- (2) Der Vorstand setzt einen geschäftsführenden Vorstand nach § 8 ein.
- (3) Der Vorstand kann nach Bedarf beratende Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden und ihre Zusammensetzung bestimmen. Den Vorsitz in diesen

Ausschüssen und Arbeitskreisen führt der Vorsitzende des Vorstandes, sofern er nicht eine andere Person mit dem Vorsitz betraut.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Verbandes zusammen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Bestellung der/des Rechnungsprüfenden
 3. Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes
 4. Genehmigung des Haushaltsplanes
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Änderung der Satzung
 7. Auflösung des Verbandes.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in jedem Geschäftsjahr einmal einberufen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden, ferner innerhalb von 6 Wochen dann, wenn der zehnte Teil der Mitglieder es mit schriftlicher Begründung beantragt.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch die/den Vorsitzenden des Verbandes oder deren/dessen Vertretenden.

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Hierbei hat jedes Mitglied eine Stimme; Mitglieder mit einem höheren Beitrag als 1.500 € erhalten für jede angefangene weitere 1.500 € Beitragsleistung eine zusätzliche Stimme. Das einzelne Mitglied kann jedoch nicht über mehr als 30 % der Stimmen verfügen.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Zu den Mitgliederversammlungen können vom Vorstand auch Gäste zugelassen werden.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden und mindestens 8 Beisitzenden.
- (2) Im Vorstand sollen die an den Verbandszwecken interessierten Institutionen im Land Baden-Württemberg vertreten sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand bestellt eine hauptamtliche Geschäftsführerin/ einen hauptamtlichen Geschäftsführer und überträgt ihr/ihm Aufgaben und Befugnisse im Rahmen einer Geschäftsordnung.
- (6) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 1. Aufstellung des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes
 2. Aufstellung des Haushaltsplanes
 3. Beschluss über Mitgliedschaft in anderen Organisationen.
- (7) Die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen widerrufen werden.
- (8) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen. Er ist ferner innerhalb 6 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 8 Mitglieder des Vorstandes dies mit schriftlicher Begründung beantragen.
- (9) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch die/den Vorsitzenden des Verbandes oder deren/dessen Vertretenden.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden getroffen.
- (11) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

- (12) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Eine angemessene Aufwandsentschädigung kann gewährt werden. Das Nähere bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (13) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 8

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und den Stellvertretenden.
- (2) Laufende Angelegenheiten werden vom geschäftsführenden Vorstand erledigt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand zieht weitere Personen oder Institutionen, insbesondere die hauptamtliche Geschäftsführerin/den hauptamtlichen Geschäftsführer, die beratende Ärztin/den beratenden Arzt, zur Beratung heran.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg ist ständiges beratendes Mitglied im geschäftsführenden Vorstand.

§ 9

Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die Stellvertretenden.
- (2) Die/der Vorsitzende und die Stellvertretenden sind für sich allein zur Vertretung berechtigt.

- (3) Die hauptamtliche Geschäftsführerin/ der hauptamtliche Geschäftsführer ist gemeinsam mit einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

§ 10

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben, können vom Vorstand auf Grund eines einstimmigen Beschlusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ein Ehrenmitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes.

Das Ehrenmitglied hat kein Stimmrecht und ist beitragsfrei.

§ 11

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung und die Buchführung sind vor ihrer Abnahme durch eine von der Mitgliederversammlung zu bestellende sachkundige Person zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören darf.

§ 13

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 41 BGB).

- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, möglichst für die Krebsbekämpfung und die Krebsforschung.
Über die Verwendung des Vermögens bestimmt die Mitgliederversammlung.

- (3) Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung des Krebsverbandes Baden-Württemberg e. V. zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung in der vorliegenden Fassung beschlossen und genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 5. Juli 2017.